

# GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 10

Samstag, den 21. März 2020

Nummer 3

Die Gemeinde Sonnenstein  
wünscht allen Bürgerinnen  
und Bürgern ein frohes  
und erholsames

*Osterfest*



**Zum Redaktionsschluss (13.03.) konnte nicht eingeschätzt werden, ob die geplanten Veranstaltungen auf Grund der aktuellen Situation stattfinden.**

**Anschrift und Öffnungszeiten**

**Anschrift**

Gemeinde Sonnenstein  
 OT Weißenborn-Lüderode  
 Bahnhofstraße 12  
 37345 Sonnenstein  
 Telefon: 036072 / 831-0  
 Telefax: 036072 / 831-32  
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de  
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

**Sprechzeiten der Verwaltung**

**nur nach telefonischer Absprache**

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**

Dienstag	15:00 - 18:00 Uhr
----------	-------------------

**Sprechzeiten Standesamt**

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

**Kontaktbereichsbeamter**

Herr Polizeihauptmeister Sawraschin  
 Sprechzeiten: Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr (in der Gemeindeverwaltung Weißenborn-Lüderode)  
 Telefon: 036072-80010

**Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte**

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag	15:00 - 18:00 Uhr (Sommerzeit)
	14:00 - 17:00 Uhr (Winterzeit)
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr

**Bibliothek - zur Zeit geschlossen**

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)  
 Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

**Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten**

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an  
**amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de**  
 Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.  
 Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.  
 Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.  
**Ihre Redaktion**

**Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe**

<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Erscheinungstermin</b>
<i>Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.</i>	
Freitag, 8. April 2020	Samstag, 18. April 2020
Freitag, 8. Mai 2020	Samstag, 16. Mai 2020

**Ansprechpartner:** Frau Blume  
 Tel.: 036072/83113  
 E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

**Wichtige Rufnummern auf einen Blick**

**Rufnummern**

Polizei	110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606/5066780
Krankentransport	03606/19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	036076/569-0
Erdgas/Eichfeldgas	036074/3840
Versorgungsunterbrechung Thüringer Energienetze /Strom	0361/7390-7390
Kinder- und Jugendtelefon	0800/0080080
Frauenschutzwohnung	03605/518798
Giftnotruf	0361/730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180/5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117
<b>Hotline des Gesundheitsamtes zum Coronavirus:</b>	<b>03606 650 5555</b>

**Amtlicher Teil**

**Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein**

**Bekanntmachung**

**der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Sonnenstein**

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 Nr. 60-7/2019-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18. Februar 2020 dieser Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Satzung wird in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 10, Nummer 3 vom 21. März 2020 öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2020 und die Anlagen liegen entsprechend § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung

**vom 21. März 2020 - 04. April 2020**

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstr. 12, in Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, öffentlich aus und können eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Gemeinde Sonnenstein, 21. März 2020  
**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sonnenstein

### Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt die Gemeinde Sonnenstein folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>6.161.100,00 €</b>
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>2.436.500,00 €</b>
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 600.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A)	280 v. H.
b) für Grundstücke (B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000 € festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der von der Gemeinde Sonnenstein am 16. Dezember 2019 beschlossene Stellenplan.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 19.02.2020  
**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

### Gemeinde Sonnenstein

**Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißborn-Lüderode und Zwinge**

**In der 8. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 09.03.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss - Nr.: anwesend: 15 Mitglieder

#### 1-8/2020-GR

**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2019**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 i.V.m. § 42 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates Sonnenstein vom 16.12.2019.**

**Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 14 / Enthaltung: 1 / Gegenstimmen: 0**

#### 2-8/2020-GR

**Beschluss über die eingegang. Anregungen und Bedenken bei der Beteiligung der Bürger, der Behörden und sonstigen TÖB zum VB-Plan Nr. 3, „Photovoltaikanlage Mönchtal“ - Teilbereich Jützenbach, Gemeinde Sonnenstein, OT Jützenbach**  
 Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, „Photovoltaikanlage Mönchtal“, Teilbereich Jützenbach, Gemeinde Sonnenstein, OT Jützenbach, wurden bei der Beteiligung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Anregungen und Bedenken geprüft und abgewogen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses. Die behandelten Anregungen und Bedenken werden Bestandteil des überarbeiteten Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, „Photovoltaikanlage Mönchtal“ - Teilbereich Jützenbach, Gemeinde Sonnenstein, OT Jützenbach. Der überarbeitete Entwurf, bestehend aus dem Plan und der Begründung, wird gebilligt.**

**Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0**

#### 3-8/2020-GR

**Beschluss über die Aufstellung einer Satzung der Gemeinde, OT Zwinge, über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), in Verbindung mit § 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Satzung, über die Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge, über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen. Eine Karte ist in der Anlage. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.**

**Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0**

#### 4-8/2020-GR

**Beschluss über die Beteiligung der Bürger und der TÖB zur Satzung OT Zwinge über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenh. bebauten OT gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1+3 BauGB**  
**Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalord-**



nung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 4 Abs.1 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), **die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem die Satzung der Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge, über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt wird.**

Ort und Dauer der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

**Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0**

**5-8/2020-GR**

**Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Im Hinterdorf“ der Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), in Verbindung mit § 2, § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), **die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Im Hinterdorf“ der Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 BauGB, aufzustellen.** Mit der Planung wird das Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis beauftragt. Ziel der Änderung ist es, den Bau von Wohnhäusern mit variablen Dachformen zu ermöglichen. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates und ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0**

**6-8/2020-GR**

**Beschluss über die Beteiligung der Bürger und der TÖB zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Im Hinterdorf“ der Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), in Verbindung mit § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), **die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Im Hinterdorf“ der Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge, gemäß § 3 Abs. 2 für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt wird.** Ort und Dauer der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Im Hinterdorf“ wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt, deshalb wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c wird nicht angewendet. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

**Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0**

**7-8/2020-GR**

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten u. ehrenamtl. FFW-Angehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung

-ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) **die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sonnenstein.**  
**Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0**

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein ([www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen/Aktuelles“.

Sonnenstein, 21.03.2020

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

## Nichtamtlicher Teil

## Informationen der Gemeinde Sonnenstein

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

um eine exponentielle Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, wird dringend geraten, persönliche Kontakte einzuschränken. Wir möchten Ihnen auch weiterhin im Rahmen unserer Zuständigkeit zur Verfügung stehen. Doch Einschränkungen sind auch in der Gemeindeverwaltung unumgänglich.

**Daher gilt aktuell folgende Besuchsregelung für die Gemeindeverwaltung:**

Wir stehen Ihnen gern telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Rufnummer 036072 8310. Die zentrale E-Mail-Adresse lautet: [post@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:post@gemeinde-sonnenstein.de)

**In dringenden Fällen** vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter.

**Aktuelle Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de)**

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!  
**Ihre Bürgermeisterin Margit Ertmer**

## Informationen des Ordnungsamtes zur Haltung von Hunden

Aus gegebenem Anlass möchten wir hiermit alle Hundebesitzer auf ihre Pflichten hinweisen. Gemäß § 12 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Sonnenstein dürfen Tiere nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet wird.

Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen oder auf Kinderspielplätzen mitzuführen. Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen und bei Veranstaltungen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Auch in den Wäldern gilt eine generelle Leinenpflicht. Wir bitten Sie: Lassen Sie den Hund nur frei laufen, soweit Sie ihn beaufsichtigen können und wenn Sie gewährleisten können, dass er auf Ihr Rufen hin zu Ihnen zurückkehrt. Auch Andere (Kinder, Radfahrer, Tiere, ...) halten sich im Freien auf und möchten vielleicht keinem unbeaufsichtigtem Hund begegnen, auch wenn er „nichts tut“.

Wiederholt gab es Beschwerden wegen mit Hundekot verunreinigter Straßen, Wegesränder, Vorgärten und Wiesen. Wir weisen darauf hin, dass der Hundekot durch die Hundebesitzer einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Im Gemeindegebiet stehen dafür keine Behältnisse zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis dafür. Da die Gemeinde Sonnenstein ein sehr großes Gebiet umfasst, wäre es für den Bauhof nur mit enormem Zeitaufwand möglich, regelmäßig die Behälter zu entleeren.